

RS Vwgh 2003/11/18 2001/05/0339

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.2003

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Oberösterreich
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich
L82000 Bauordnung
L82004 Bauordnung Oberösterreich
L82054 Baustoff Oberösterreich
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauO OÖ 1994 §31 Abs4;
BauRallg;
BauTG OÖ 1994 §2 Z36;
BauTG OÖ 1994 §3 Z4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/05/0247 E 20. April 2001 RS 3(hier: nur der erste Satz ohne Klammerausdruck)

Stammrechtssatz

Aus dem Zusammenhalt des § 3 Z. 4 mit § 2 Z. 36 OÖ BauTG 1994 ergibt sich, dass die Nachbarn ein subjektives Recht auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen haben (vgl. hierzu die hg. Erkenntnisse vom 17. Dezember 1996, ZI. 96/05/0167, und vom 9. November 1999, ZI.99/05/0195; hinzuweisen ist jedoch auf Folgendes: auf Grund der im Beschwerdefall noch nicht anzuwendenden Bauordnungs-Novelle 1998 ist durch die Neufassung des § 31 Abs. 4 OÖ BauO 1994 nunmehr eine Beschränkung des Rechtsschutzes des Nachbarn vor Immissionen normiert worden, worauf Neuhofer, Oberösterreichisches Baurecht 2000, 5. Auflage, Anm. 13 zu § 3 OÖ BauTG 1994, Seite 415, zutreffend verweist.) Auch dort, wo die Widmungskategorie dem Nachbarn keinen Immissionsschutz gewährt, hat daher die Baubehörde im Hinblick auf die vorzitierten Anordnungen des OÖ BauTG 1994 an der Grundgrenze der Liegenschaft der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren zu überprüfen, ob durch das Bauvorhaben an der Grundgrenze schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug insbesondere auf Lärm, Geruch und sonstige Luftverunreinigungen entfaltet werden.

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen
BauRallg5/1/6Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001050339.X01

Im RIS seit

10.12.2003

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at